

Stenographisches Protokoll.

44. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Freitag, den 5. Dezember 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (462 der Beilagen), betreffend das Gesetz, durch welches das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt wird (515 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (380 der Beilagen), betreffend das Gesetz über den Vorstand und die Einquartierung (480 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (381 und 405 der Beilagen), betreffend die Zuschriften des Staatssekretärs für Finanzen vom 12. August 1919, 3. 31845, und vom 4. Oktober 1919, 3. 63062, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien (493 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (458 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1919, 3. 69407, an die deutschösterreichische Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (505 der Beilagen). — Eventuell: 5. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung (377 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt (520 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urausbeteiligung (Seite 1229).

Zuschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol (522 der Beilagen [Seite 1229]) — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuss für Heerwesen [Seite 1229];

2. über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (523 der Beilagen [Seite 1229]) — Zuweisung an den Justizausschuss [Seite 1229].

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (462 der Beilagen), betreffend das Gesetz, durch welches das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt wird

(515 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Schneider [Seite 1229 und 1236], Abgeordneter Dr. Angerer [Seite 1231], Unterstaatssekretär Glöckel [Seite 1234] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1236]).

Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (380 der Beilagen), betreffend das Gesetz über den Vorpann und die Einquartierung (480 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Eisenhut [Seite 1237 und 1240], Abgeordneter Dr. Schürff [Seite 1237] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1240]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (381 und 405 der Beilagen), betreffend die Zuschriften des Staatssekretärs

für Finanzen vom 12. August 1919, B. 31845, und vom 4. Oktober 1919, B. 63062, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien (493 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Allina [Seite 1240 und 1246], Abgeordneter Kittinger [Seite 1243] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 1246]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (458 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1919, B. 69407, an die deutsch-österreichische Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (505 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 1246] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 1247]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Hauser, Dr. Aigner, Bischitz, Kleimayr und Genossen, betreffend die Bewilligung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen sowie deren Witwen und Waisen im selben Ausmaße, wie sie den Staatsbeamten bewilligt sind (525 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Buchinger und Genossen, betreffend Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit der den Kleinpächtern mit Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 403, gewährte Schutz auch auf Pachtungen mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt wird (526 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Hafner, Benthner, Gruber, Schlesinger und Genossen, betreffend die Bewilligung von Anschaffungsbeiträgen für die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen (527 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Dr. Angerer, Pauli, Dr. Schürff, Glessin, Dr. Straßner, Kraft und Genossen, betreffend Übergangsbeiträge für die Lehrerchaft der Volks- und Bürgerschulen (528 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einbringung eines Kino-gesetzes (529 der Beilagen);

6. des Abgeordneten Hauser, Dr. Aigner, Johann Gürler, Traxler, Födermayr, Kleimayr, Weiß, Brandl, Bischitz, Frankenberger, Wiesmaier und Genossen, betreffend die Gewährung von weiteren Notstandsgeldern an die durch die Unwetterkatastrophe vom 9. Juli 1919 geschädigten Bezirke des Landes Oberösterreich (530 der Beilagen);

7. der Abgeordneten Dr. Buresch, Buchinger, Eisenhut und Genossen, betreffend die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die Bezirksstraßenausschüsse zwecks Wiederherstellung wichtiger Straßenzüge (531 der Beilagen);
8. der Abgeordneten Allina, Pick und Genossen, betreffend die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht für Angestellte (532 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Partik und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrs-wesen in Angelegenheit des Postcheckverkehrs (Anhang I, 208/I);

- | | |
|--|--|
| 2. der Abgeordneten Friedmann und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Vorgänge bei der Volkswehr (Anhang I, 209/I); | 4. der Abgeordneten Gutmann, Dr. Gimpl, Hösch und Genossen an den Staatssekretär für Volksernährung und den Staatssekretär für Finanzen, betreffend den Zuckerpreis und die Zuckerzuweisung an die mit Zuckersieferung im Rückstande befindlichen Gemeinden (Anhang I, 211/I). |
| 3. der Abgeordneten Buchinger, Partik und Genossen an den Staatssekretär für Volksernährung in Angelegenheit der Abgabe erfrorener Kartoffeln (Anhang I, 210/I); | |

Zur Verteilung gelangen am 5. Dezember 1919:

- die Regierungsvorlagen 522 und 523 der Beilagen;
die Anfragebeantwortung 72;
der Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (richtiggestellt) 520 der Beilagen;
der Antrag 521 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Häuser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Beilagen) samt erläuternden Bemerkungen mit dem Erfuchen, die verfassungsmäßige Behandlung dieses Entwurfes einzuleiten.

Schriftführer: Forstner, Schönsteiner, Dr. Angerer.

Wien, 4. Dezember 1919.

Ramet."

Vizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Eldersch für Inneres und Unterricht, Dr. Ramet für Justiz, Dr. Reisch für Finanzen, Stückler für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Hammel für soziale Verwaltung.

Unterstaatssekretäre: Glöckel und Miklas im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. Waith im Staatsamte für Heerwesen, Dr. Resch im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 3. Dezember ist unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich habe dem Abgeordneten Josef Gabriel einen Urlaub bis 20. d. M. erteilt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit welchen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Forstner (*liest*):

„In der Anlage übermittle ich den Entwurf zum Gesetz, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol (522 der *Beilagen*) zur gefälligen weiteren verfassungsmäßigen Behandlung und füge bei, daß ich im Kabinettssitz vom 26. September 1919 zur Einbringung ermächtigt worden bin.“

Wien, 4. Dezember 1919.

Deutsch.“

„Das Staatsamt für Justiz übersendet in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (523 der

Präsident: Diese Vorlagen werde ich,

wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein

Begehr nach Vornahme einer ersten Lesung

gestellt wird, folgendermaßen zuweisen:

Die Vorlage, betreffend das Schieß- und

Sprengmittelmonopol, dem Ausschuß für

Heerwesen;

die Vorlage über die Vereinbarkeit des

Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines

Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs

mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate

dem Justizausschusse.

Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (462 der *Beilagen*), betreffend das Gesetz, durch welches das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt wird. Die Grundlage der Debatte bildet der Bericht 515 der *Beilagen*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schneider; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Schneider: Hohes Haus! Die öffentlichen Schulen sind ein Merkmal der kulturellen Höhe eines Staates. Unser Haus befaßt sich heute in dem vorliegenden Gesetze mit einer die Hochschulen betreffenden Frage. Es ist nicht meine Aufgabe, heute über die Hochschulfrage zu sprechen, sondern ich habe Ihnen Bericht zu erstatten über das Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, das die materiellen Rechte der Hochschulassistenten regeln soll.

Das Studienhofkommissionsdecret vom 20. September 1811 bezeichnete die Assistenten als eine Pflanzschule der künftigen Professoren. Unter der unmittelbaren Anleitung der Professoren sollten die Assistenten eine gebiegene und vollständige Ausbildung für ihren späteren Beruf erhalten. Sie wurden entlohnt in der Form einer Remuneration für ihre Tätigkeit, das ist die Unterstützung der lehramtlichen Aufgaben des Professors, und diese Remuneration hatte den Charakter eines Stipendiums.

Im Verlaufe der Entwicklung der Hochschulen hat sich der Aufgaben- und Pflichtenkreis dieser Assistenten wesentlich erweitert. Sie sind zu einem Bestande des Lehrkörpers an den Hochschulen geworden und es war daher nicht mehr als gerecht, daß diesen wissenschaftlichen Hilfskräften der Universität eine veränderte Grundlage gegeben wurde.

Diese Regelung kam durch das Gesetz vom 31. Dezember 1896. Durch dieses Gesetz erhielten die Assistenten eine ähnliche Stellung, wie sie etwa die Praktikanten im übrigen Staatsdienste haben, sie wurden zu Staatsbeamten ohne Rangklasse. Für ihre Wirksamkeit wurden sie von zwei zu zwei Jahren bestellt, eine Einrichtung, die schon lange bestand. Ihre Dienstzeit wurde ihnen für die Pensionsansprüche angerechnet, wenn sie aus dem Dienstverhältnis der Assistenten in irgendein anderes Staatsdienstverhältnis übergingen. Die Remunerations bekamen den Charakter von Adjutaten. Die Höhe dieser Adjutaten war durch Verordnung festgelegt und die letzte Verordnung legte diese Verhältnisse vom Tage des 24. August 1910 fest. Von diesem Datum ab beließen sich die Bezüge der Assistenten an den Hochschulen auf Beträge von 1700 K bis 3100 K, je nach der Dauer ihrer Dienstzeit, für die Konstrukteure an den technischen Hochschulen im allgemeinen 3000 K für Wien, 2400 K für Orte außerhalb Wiens. Hilfskräfte, die einen bestimmten Aufgabenkreis zu erfüllen hatten, bekamen eine feststehende Remuneration von 1400 K. Während des Krieges kamen dazu die verschiedenen Teuerungszulagen, die sich bei dieser Kategorie von Staatsangestellten in der Höhe der Teuerungszulagen hielten, wie sie etwa die Beamten der X. und IX. Rangklasse bekamen.

Es ist nun schon ein jahrelanger Kampf gegen diese Verhältnisse geführt worden, die von Seiten der Assistenten und auch von Seiten der Hochschulen als unhaltbar bezeichnet worden sind. Jahre-lange Forderungen aller beteiligten Kreise führten zu Verhandlungen mit den Unterrichtsbehörden schon vor dem Kriege, unmittelbar aber nach Eintritt der Friedensverhältnisse, und diese Verhandlungen haben als Ergebnis das vorliegende Gesetz gezeitigt. Durch dieses Gesetz werden nun die Assistenten und die Konstrukteure an den Hochschulen aller Kategorien und der gleichgestellten Anstalten zu Staatslehrpersonen außerhalb der bestehenden Rangklassen. Sie erhalten durch diese Charakterisierung als Staatslehrpersonen alle dienstrechtlichen Vorteile dieser Beamtenkategorie. Die im Wesen der Hochschulen verankerte Einrichtung der Bestellung von zwei zu zwei Jahren ist beibehalten worden.

Allerdings ergibt sich auch aus dieser Art der Anstellung eine gewisse Unsicherheit im Fortkommen und es war daher eine Notwendigkeit,

diese Unsicherheit im Fortkommen durch das Gesetz in gewissen Bestimmungen zu beseitigen.

Diese Umstände führen nun zur Gruppierung der Assistenten in außerordentliche und ordentliche Assistenten. Die ordentlichen Assistenten werden von zwei zu zwei Jahren neu bestellt, aber ohne Begrenzung der Anstellungsdauer. Die Voraussetzung ist die Eignung zum Hochschullehrer. Diese ordentlichen Assistenten sollen in Zukunft auch jene langdienenden und lang in Verwendung gestandenen Adjunkten und dienstalten Assistenten ersetzen. Die außerordentlichen Assistenten werden ebenfalls nur auf zwei Jahre und dann wieder auf zwei Jahre bestellt, die Dauer ihrer Anstellung endet aber nach sechs Jahren, die an derselben Lehrkanzel zurückgelegt worden sind. Der Vorzug dieser Einrichtung ist die Möglichkeit eines raschen Wechsels in den Assistenten, die Möglichkeit einer großen Auslese für die Hochschulen, aber auch die Möglichkeit für aufstrebende Talente, in den Dienst der Hochschule zu kommen. Alle ganz besondere Fälle, Ausnahmsfälle, soll es auch möglich sein, sogenannte Hilfsassistenten weiter zu bestellen.

Die Besoldung steht auf der Grundlage der Besoldung der Mittelschullehrer. Die ordentlichen Assistenten bekommen einen Grundgehalt von 2.800 K mit den Zulagen der IX., VIII. und VII. Rangklasse. Es ist daher einem Assistenten an den Hochschulen in Wien möglich, nach 25-jähriger Dienstzeit die geschilderte Gesamtsumme von 8.120 K zu erreichen. Die außerordentlichen Assistenten bekommen ebenfalls den Grundgehalt von 2.800 K, nach zwei Jahren 60, nach vier Jahren 80 und nach sechs Jahren 100 Prozent der Aktivitätszulage. Die Hilfsassistenten bekommen 75 Prozent des Stammgehaltes der außerordentlichen Assistenten. Etwa ein Drittel der gesamten Assistentenstellen soll auf ordentliche Assistentenstellen entfallen.

Es bedeutet die Durchführung dieses Gesetzes einen Gesamtmehraufwand von 650.000 K. Es sind aber darin auch in anderer Beziehung eine Reihe Gesetzesbestimmungen enthalten, welche Verbesserungen und Sicherungen in dienstrechtlicher Beziehung enthalten. Ich hebe daraus hervor die Berechnung der Dienstzeit, die als Assistent zurückgelegt wurde, für andere Staatsanstellungen auch dann, wenn aus irgendeinem Grunde Dienstunterbrechungen stattgefunden haben. Wenn die Assistenten in den Mittelschuldiensst übertraten, soll ihnen die Zeit, die sie als Universitätsassistenten verbracht haben, wie die Supplentenzeit angerechnet werden. Gegen vorzeitige Entlassungen ist darin Sicherheit geboten, daß Assistenten vor Ablauf der Dienstzeit nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen werden dürfen. Wenn es nach Ablauf der Bestellung dem Assistenten aus irgendeinem Grunde unmöglich ist, eine andere

Anstellung zu bekommen, so sind Unterstützungsbeiträge in Aussicht genommen — die allerdings bei außerordentlichen Assistenten sich nur auf eine bestimmte Wartezeit erstrecken — um jenen, die von vornherein nur auf eine sechsjährige Bestellungs- dauer rechnen dürfen, Gelegenheit zu bieten, sich rechtzeitig um eine andere Anstellung umzusehen.

Auch eine gewisse vorzugsweise Behandlung bei der Überführung in andere Staatsdienste ist für die Assistenten auf diesem gesetzlichen Wege vorgesehen. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß sie so lange im Dienste verbleiben, daß sie eine andere Stellung nicht mehr annehmen können oder dienstunfähig werden oder in ihrem Dienstberufe sterben. Für diesen Fall sind Ruhe- und Versorgungsgegenüsse vorgesehen.

Die Vollzugsanweisung enthält die entsprechenden Bestimmungen für die Bestellung aller dieser Assistentengruppen, aber auch für die Übernahme aller derjenigen, die heute an Hochschulen als Assistenten tätig sind. Es ist Sache der Unterrichtsverwaltung, beziehungsweise der Hochschulbehörden, hier Recht und Billigkeit mit dem Wortlaut des Gesetzes zu vereinigen.

Dem Berichte sind eine Reihe Wünsche angefügt, die aus dem Ausschuß stammen. Dazu gehört insbesondere der Wunsch, daß die Summe der Assistentenstellen, die zur Bezeichnung gelangen, und zwar die Summe der ordentlichen Assistentenstellen, nicht von vornherein durch eine bestimmte Zahl festgelegt werde, sondern daß Grundlage der ordentlichen Assistentenstellen das Bedürfnis sei.

Auch die Frage der unbesoldeten Assistentenstellen ist im Ausschuß eingehend gewürdigt worden. Hier hat man den Standpunkt vertreten, daß es im allgemeinen unbesoldete Assistenten nicht geben soll, und darauf verwiesen, daß es angezeigt sei, etwa außerordentlich ernannte Professoren mit dem Dienste der unbesoldeten Assistenten zu betrauen und daß man ihnen in diesem Falle die oft sehr weitgehenden Rechte der Assistenten zu besaffen habe.

Ein anderer Wunsch ist, den Bürgern der deutschen Republik nach Möglichkeit Gelegenheit zu bieten, in den Dienst der österreichischen Hochschulen als Assistenten zu treten.

Schließlich und endlich ist auch der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß die Bibliothekare, die in den Seminarien der Hochschulen tätig sind, eine würdigere Entlohnung finden als dies heute der Fall ist.

Ich erfülle somit einen Auftrag des Ausschusses für Erziehung und Unterricht und bitte das Haus, dem angegeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen in der Hoffnung, daß dieses Gesetz jenen, für die es zutrifft, ein erneuter Ansporn zur freudigen Arbeit sei, zum Heil und Wohle

unserer Hochschulen und der gesamten deutschen Wissenschaft. (Beifall.)

Präsident: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem vornehmen. (Zustimmung.)

Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Angerer gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Angerer: Hohes Haus! Wir begrüßen diese Gesetzesvorlage und glauben, daß damit ein Anfang geschaffen ist in jenen Neuordnungen, die auf dem Gebiete des Hochschulwesens unbedingt notwendig sind. So wie wir durch eine frühere Gesetzesvorlage neue Wege auf dem Gebiete des Mittelschulwesens durch Errichtung der Staats-Lehrerziehungsanstalten gegangen sind, erscheint dieses Gesetz als ein Anfang für die Neugestaltungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens, und zwar in diesem Falle sowohl der rechtlichen als auch der materiellen Verhältnisse.

Ich möchte im Anschluß an das, was der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, nur ganz besonders darauf hinweisen, daß unter den heutigen Mittelschullehrern eine nicht unbeträchtliche Zahl von Lehrkräften sich befindet, die in früheren Zeiten Assistentendienste geleistet haben, welche aber nach den früheren Bestimmungen in die Dienstzeit nicht einzurechnen sind, nach dieser Vorlage jedoch nachträglich eingerechnet werden sollen. Nach dem vorliegenden Gesetze sollen diesen Lehrpersonen die vielen Dienstjahre, die sie als Assistentendienstzeit verbracht haben, in Anrechnung gebracht werden, und es soll ihr diesbezüglicher Wunsch in Erfüllung gehen; diese Lehrpersonen werden daher dieses Gesetz dankbar anerkennen.

Der Herr Berichterstatter hat schon hervorgehoben, daß die Dienstzeit auch eingerechnet werden soll — und das gilt für eine Reihe von im Mittelschulwesen stehenden Lehrpersonen —, wenn zwischen ihrer Verwendungszeit als Hochschulassistenten und als Supplenten eine zeitliche Unterbrechung eingetreten ist. Ich habe eine ganze Reihe von Zuschriften seitens solcher Mittelschullehrer, die ihre Ansuchen dem Landesschulrat vorgelegt haben unter Berufung auf Verfügungen, die früher bestanden haben, aber abgewiesen wurden. Das wollte ich nur andeuten.

Das Wort habe ich aber deswegen ergriffen, weil ich die Gelegenheit benutzen wollte, darauf hinzuweisen, daß an den Obmann des Ausschusses für Unterricht und Erziehung aus Hochschulkreisen dringende Hilferufe gerichtet worden sind. Ich möchte die hohe Nationalversammlung davon verständigen, daß das Präsidium der sechsten, also der ersten deutschösterreichischen Rektorenkonferenz der deutschösterreichischen Nationalversammlung den Verhand-

lungsbericht über die im Senatssaal der Universität in Wien am 19. 20. und 21. Mai 1919 abgehaltene sechste, also erste deutschösterreichische Rektorenkonferenz vorlegt, an der die Vertreter aller deutschösterreichischen Hochschulen und die Präsidenten der früheren Rektorenkonferenzen teilgenommen haben. Als erster Punkt stand die Vorlage des Präsidiums der Rektorenkonferenz, betreffend die Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren in Verhandlung. Die Hochschulprofessoren haben sich bisher nicht bemüht, ihre Gehaltverhältnisse in den Vordergrund zu schieben; sie sind die Träger eines großen idealen Gedankens. Wenn aber auch diese Männer gezwungen sind, als ersten Punkt der Tagesordnung der Rektorenkonferenz ihre materielle Lage zur Diskussion zu stellen, muß es schon weit gekommen sein.

In diesem Gehaltgesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß eine Gehaltregulierung unbedingt notwendig ist, wenn nicht der Betrieb der Hochschulen außerordentlichen Schaden leiden soll.

Eine andere Eingabe liegt vom Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz an den Obmann des Unterrichtsausschusses der Nationalversammlung vor. Auch hier heißt es: „Das gefertigte Dekanat gibt sich die Ehre, eine Abschrift des in der Sitzung vom 7. November 1919 einhellig beschlossenen Berichtes an das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit der Bitte zu übersenden, ihn angesichts der auf das höchste gestiegenen, unerträglich gewordenen Notlage der Universitätsprofessoren einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und einer ehestmöglichen günstigen Erledigung zu führen zu wollen.“

Und endlich liegt mir hier ein Beschluß des Professorenkollegiums der technischen Hochschule in Wien vom 13. November 1919 vor, wo ebenfalls die Tenerung und die Besoldungsreform den Gegenstand der Verhandlungen bildet. In diesem Beschuß des Professorenkollegiums der technischen Hochschule heißt es unter anderem (*liest*):

„Durch die herrschende vollkommen unzulängliche Besoldungslage ist ein Großteil österreichischer Hochschullehrer und besonders Wiens in eine überaus drückende, ja geradezu unhaltbare wirtschaftliche Notlage geraten, so zwar, daß deren wissenschaftliche und lehramtliche Leistungsfähigkeit zum Teil aufs äußerste gefährdet erscheint — zum Teil bereits tatsächlich erheblich herabgesetzt worden ist.“

Unter diesen Verhältnissen darf es nicht Wunder nehmen, daß Berufungen genügend qualifizierter Kräfte von auswärts auf freigewordene Lehrstühle Österreichs — und besonders Wiens — heute so gut wie unmöglich sind, dagegen aber um so mehr mit einem immer größer werdenden und

nicht wieder gut zu machenden Abschluß hervorragender österreichischer Hochschullehrer ins Ausland als unvermeidlich gerechnet werden muß. Bei nur kurzfristigem weiteren Anhalten dieser Verhältnisse ist ein rapides Sinken der bis nun allgemein anerkannten wissenschaftlichen Höhe unserer österreichischen Hochschulen und besonders jener Wiens unabwendbar, legten Endes zum größten Schaden des gesamten Staatswesens und seines Ansehens im Auslande.“ (*Sehr richtig!*)

Ich glaubte, Ihnen diese Stimmen aus den Hochschulkreisen jetzt, wo wir hier ein Gesetz beraten, das die Hochschulfrage regelt, vorzutragen zu müssen, um darauf hinzuweisen, wie die Besoldungsverhältnisse der Professoren an den Hochschulen sind.

Zum Schlusse meiner Ausführungen ein kleines Verzeichnis, wie die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an unseren Hochschulen bezahlt sind. In Wien betragen nach einer Zusammenstellung vom Dezember 1919 die Bezüge eines ordentlichen Hochschulprofessors nach vier Dienstjahren, wenn er verheiratet ist und ein Kind besitzt, beziehungsweise nach 16 Dienstjahren, wenn er verheiratet ist und drei Kinder besitzt:

Die Monatsentlohnung eines ordentlichen Hochschulprofessors im ersten Falle beträgt 1831 K, im zweiten Falle 2346 K. Pro Jahr würde sich also — nach dem Monatschlüssel umgerechnet — ein Einkommen des Hochschulprofessors nach der ersten Gruppe von 21.972 K mit einem Anschaffungsbeitrag von 3800 K, also insgesamt ein derzeitiger Jahresbezug von 25.822 K, also rund, 26.000 K ergeben.

Der Gesamtjahresbezug eines ordentlichen Hochschulprofessors nach der zweiten Gruppe würde insgesamt 33.000 K betragen. 26.000 K und 33.000 K sind also die Jahresbezüge ordentlicher Hochschulprofessoren nach 4, beziehungsweise 16 Jahren Dienstzeit. Wenn Sie sich vor Augen halten, was das im heutigen Wirtschaftsleben bedeutet, so haben jene recht, die im Unterrichtsausschüsse erklärt haben — insbesondere der Herr Abgeordnete Leuthner hat darauf hingewiesen — daß die Universitäten vor unseren Augen sterben. (*Sehr richtig!*)

Wir alle im Unterrichtsausschüsse sind der Meinung, daß es so unmöglich weitergehen kann, daß wir die Zentralstätten unserer geistigen Arbeit, unsere Hochschulen, wenn auch die Zeit heute sehr schwierig ist, nicht aus den Augen verlieren dürfen, sondern sie als den Ausgangspunkt alles Forschens, alles fortschrittlichen geistigen Lebens betrachten müssen. Nur wenn die Hochschulen arbeiten, können Mittel- und Volksschulen, Handel und Gewerbe, dann kann das ganze geistige und wirtschaftliche Leben des Staates betrachtet werden. Dann werden wir wieder die geistige Kraft aussühen und die manuelle Arbeit wird dann durch die geistige Kraft gehoben werden.

und volkswirtschaftlich vollwertig zur Geltung kommen können. Wir sind der Meinung, daß die manuelle Arbeit unendlich wichtig ist, daß aber zu ihrer Bewertung die vorausgehende geistige Arbeit notwendig ist und der Mittelpunkt für die geistige Arbeit auf allen Gebieten unseres Lebens sind die Hochschulen.

Ganz besonderen Wert aber legen wir auf die Hochschulen in Wien, weil wir hier eine ganze Reihe von Speziallehrkanzeln haben. Wien ist die größte Universität, die wir besitzen, eine Universität von europäischer Bedeutung. Da müssen wir gerade auf die Universität in Wien, weil sie eben Spezialkanzeln, weil sie Fächer besitzt, die nur von wenigen Hörern besucht werden, weil auch hier die Kollegiengelder, auch wenn man sie erhöhen wird — was sehr notwendig sein wird — und den Professoren einen Teil davon zukommen lassen wird, nicht in Betracht kommen gerade für die Fächer, die Spezialfächer sind und daher eine geringe Besucherzahl aufweisen, da müssen wir auf die Universität in Wien als eine Kulturstätte von europäischer Bedeutung besonderes Gewicht legen. Ich möchte den Herrn Unterstaatssekretär bitten, heute schon im Zusammenhange mit der Behandlung dieses Hochschulassistentengesetzes uns mitzuteilen, inwieweit seine Bemühungen, seine Fürsorge für die Hochschulangelegenheiten schon gediehen sind und ob hier schon bestimmte Vorschläge gemacht oder bestimmte Wege eingeschlagen worden sind, um die Verbesserung zu erreichen. Wir alle, insbesondere diejenigen, die die Hochschulen so sehr schätzen, würden dem Herrn Unterstaatssekretär für eine solche mitteilende Auflösung in der heutigen Sitzung zum größten Danke verpflichtet sein.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß in unseren Nachbarstaaten sehr fürsorglich für die Hochschulen eingetreten wird. Es geschieht das im S. H. S.-Staate bezüglich der neu errichteten Universität in Laibach und insbesondere im tschecho-slowakischen Staate, wo nach dem Gesetze vom 13. Februar 1919 eine besondere Besoldungsreform für die Hochschullehrer durchgeführt wurde. Es ist dort bestimmt, daß die ordentlichen Professoren nach 16 Dienstjahren — ich habe wieder 16 Dienstjahre genommen, um den Vergleich zu ermöglichen — die Bezüge der höchsten Gehaltstufe der IV. Rangklasse der Staatsbeamten erreichen, wozu außerdem noch alle jene Teuerungszulagen und außerordentlichen Zuwendungen entsprechend der erreichten Gehalts Höhe treten, die den übrigen Staatsbeamten kommen. Dazu kommen noch besondere Ortszulagen, entsprechend der örtlichen Teuerung, die Höre zulage und die besonderen Remunerationen, insoffern Professoren die Leitung von Laboratorien, Seminarien oder Konstruktionsübungen zu besorgen haben. Das sind also eigene Zulagen. Schließlich ist auch

den Rektoren und Dekanen eine Funktionszulage zugewiesen. Es ist ja kläglich, wie bei uns die Funktionszulagen der Rektoren und Dekane an den Universitäten sind. Das sind veraltete Ziffern. Man kann sie nicht der heutigen Unterrichtsverwaltung oder dem heutigen Staatsamt der Finanzen in die Schuhe schieben; es ist eben die rapide Entwertung unseres Geldes daran schuld. Daher sind die alten Sätze heute geradezu kläglich. Wir müssen eben Abhilfe schaffen, dazu sind wir ja da. Ich habe geglaubt, diese Gelegenheit benutzen zu sollen, um auf diese Dinge hinzuweisen. Es ist kläglich, wie heute diese Funktionszulagen der Rektoren und Dekane an den Universitäten aussehen. Auch die Ruhestandsgenüsse der Hochschulprofessoren sind in dem tschechischen Gesetz geordnet. Die Witwen- und Waisenpensionen sind in angemessener Weise geregelt. Und nun zwei Ziffern aus diesem tschechischen Hochschullehrer Gehaltsgesetz vom 13. Februar 1919. Ein neuernannter — neuernannter! — außerordentlicher Professor hat den Bezug von jährlich rund 25.000 K, während bei uns der ordentliche Professor, verheiratet mit einem Kind, nach vierjähriger Dienstzeit, auf 26.000 K kommt. Der ordentliche Professor in der höchsten Gehaltstufe kommt nach dem tschecho-slowakischen Gehaltsgesetz auf rund 54.000 K gegen 33.000 K bei uns. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß die tschecho-slowakische Krone einen entsprechend höheren Kaufwert besitzt als unsere Krone. Das muß dabei auch noch berücksichtigt werden.

Hohe Nationalversammlung! Daraus soll entnommen werden, daß eine grundsätzliche Neugestaltung dieser Verhältnisse an den Hochschulen unbedingt notwendig ist und daß es vor allem die Sache der Unterrichtsverwaltung sein wird, alles zu tun, um endlich normale, den heutigen Verhältnissen entsprechende Gehaltsansätze für die Hochschulprofessoren zu erreichen.

Wenn der Hochschulprofessor nicht einmal mehr imstande ist, sich eine wissenschaftliche Zeitschrift aus dem Auslande zu bestellen, wenn er nicht einmal mehr in der Lage ist, sich die Bücher aus der Reklamibiliothek zu kaufen, geschweige denn eine wissenschaftliche Literatur anzuschaffen, wenn die Dotations der Institute, der Bibliotheken und aller jener Einrichtungen, ohne die eine wissenschaftliche Arbeit nicht möglich ist, nicht so durchgeführt werden kann, daß wenigstens etwas geleistet werden kann, dann müssen wir in unserem deutschösterreichischen Staate auch geistig zugrunde gehen. Ich befinden mich in Übereinstimmung mit dem gesamten Ausschus für Erziehung und Unterricht, in dem wir eine Besprechung hierüber gehabt haben, und im Einverständnis mit allen Parteien des Hauses, wenn ich an die Unterrichtsverwaltung hier laut und deutlich den Appell richte, es möge raschestens

ans Werk geschritten werden, damit wir nicht den Mittelpunkt unseres geistigen Lebens, unsere Hochschulen, verlieren und vor unseren Augen sterben zu sehen brauchen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte hat sich Herr Unterstaatssekretär Glöckel gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Unterstaatssekretär Glöckel: Die gegenwärtige Gesetzesvorlage, durch die das Dienstesverhältnis der Hochschulassistenten und namentlich auch ihre Besoldung einer durchgreifenden Neuregelung zugeführt werden soll, stellt sich als das Ergebnis eingehender Verhandlungen und Beratungen dar, die im Laufe des Jahres mit den Vertretern der Hochschulassistenten, mit den Hochschulbehörden und den beteiligten Staatsämtern geführt worden sind. Die derzeitige dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten und ganz besonders ihre durchaus unzulängliche Besoldung waren auf die Dauer nicht haltbar. Seit langem wurden aus Hochschulkreisen wiederholt Klagen darüber geführt, daß für wichtige Lehrtäzeln, namentlich für solche, die nach ihrem Fach einen ausgiebigen Nebenerwerb und den Übertritt in die Praxis nicht gestatten, geeignete Assistenten kaum gefunden werden können. Eine zeitgemäße Neuregelung der Stellung der Hochschulassistenten war umso notwendiger, als die wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulinstituten, namentlich bei jenen, bei denen praktische Übungen der Studierenden und vielfache wissenschaftliche Untersuchungen in Betracht kommen, also bei den medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Instituten, seit langem ein höchstwichtiges Glied im Hochschulunterricht geworden sind, von dessen Hilfe vielfach die Erfolge der Institutstätigkeit abhängen. Zugleich sind die Hochschulassistenten seit jeher, wie es schon in dem vom Herrn Berichterstatter zitierten Hofdekrete vom Jahre 1811 heißt, die „Pflanzschule künftiger Professoren“, so daß von der Tüchtigkeit des Assistentenstandes auch der Nachwuchs an inländischen Lehrkräften für unsere Hochschulprofessuren vielfach abhängig ist. Auch insofern hat sich eine durchgreifende Änderung des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten als unausweichlich notwendig herausgestellt, als in immer steigendem Maße die Geplogenheit zunahm, die bestellten Assistenten, die im Dienste des Institutes schon eingearbeitet waren, so lange als möglich weiter zu verwenden. Hieraus ergab sich aber der Nachteil, daß die Assistentenstellen, die für die Jünger der Wissenschaft eine unerlässliche Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Ausbildung darbieten, allzu lange mit derselben Person besetzt blieben, und daß jüngeren aufstrebenden Talenten allzusehr die

Möglichkeit benommen war, sich durch den Assistentendienst die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Laufbahn zu schaffen. Gerade diese Umstände waren es, die in den Hochschulkreisen und insbesondere auch bei der Assistentenschaft selbst zu der Auffassung geführt haben, daß zwei Gruppen von Assistenten unterschieden werden müssen, nämlich solche, die in den Institutsbetrieb vollständig eingearbeitet als vollwertige Vertreter des Institutsvorstandes gelten können, und in solche, die vorwiegend noch in der Ausbildung begriffen sind. Auf Grund dieser Erwägung werden im Gesetze unterschieden: ordentliche Assistenten, welche die Eignung zum Hochschullehramte oder eine gleichzuhalrende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen müssen und deren Dienstzeit, da sie eben den Nachwuchs an akademischen Lehrkräften verkörpern sollen, keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen soll, ferner außerordentliche Assistenten, deren Verwendungs- dauer regelmäßig auf sechs Jahre beschränkt bleiben soll, so daß bei diesen Stellen der erwünschte raschere Wechsel erzielt wird.

Was nun die Art der Bestellung der Hochschulassistenten anlangt, so wurde in der Gesetzesvorlage das seit jeher bestandene und bestens bewährte Prinzip der jeweiligen Bestellung auf zwei Jahre beibehalten. Gerade die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes hat bei den Verhandlungen mit der Assistentenschaft gewisse Schwierigkeiten hervorgerufen, weil sich die dienstrechtliche Stellung eines Hochschulassistenten gerade dadurch so unsicher gestaltete, daß er im Unterschiede von den sonstigen Anstellungen im Staatsdienst von zwei zu zwei Jahren neu bestellt werden muß, und, wenn diese Bestellung nicht erfolgt, oft in reiferen Jahren benötigt ist, eine andere Lebensstellung zu suchen. Es war daher mit Rücksicht auf die persönlichen Interessen der Hochschulassistenten wohl begreiflich, daß eine dauernde Ernennung, ähnlich wie bei den bisherigen Institutsadjunkten, angestrebt wurde. Allein die Anstellung von definitiv ernannten Adjunkten hat sich im wesentlichen nicht bewährt, weil die Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft von vornherein nicht als eine dauernde Lebensanstellung gedacht sein kann und weil sich aus solchen definitiven Anstellungen erfahrungsgemäß Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß zwischen dem Lehrtäzelnvorstand und seinen wissenschaftlichen Hilfskräften ein harmonisches Zusammenwirken bestehen muß. Wenn also im Interesse des umgestörten Hochschulbetriebes an dem Systeme der zweijährigen Bestellung der Assistenten festgehalten werden müßte, so war es anderseits unbedingt notwendig, nicht bloß für eine ausreichende Besoldung der Assistenten, sondern auch dafür vorzusorgen, daß ihre Zukunft für den Fall gesichert werde, daß ihre Weiterbeschäftigung im Dienste mit Rücksicht auf wichtigere Hochschulinteressen nicht

mehr möglich ist. Diese Vorsorge wird im Gesetz und in der in Aussicht genommenen Vollzugsanweisung in der Art getroffen, daß einerseits den nicht weiter bestellten Hochschulassistenten mehr als bisher in Aussicht gestellt wird, in andere ihrer Eignung entsprechende Dienstzweige unter Berücksichtigung ihrer zuletzt genossenen Bezüge und ihres Dienstalters übernommen zu werden und daß andererseits ihnen bis zu einer solchen Unterbringung die Bezüge für eine gewisse Zuwartesfrist weiter belassen werden. Außerdem wird für die ordentlichen Assistenten, die in der Regel schon eine längere Dienstzeit aufweisen werden, für den Fall, daß sie nicht in einem anderen Dienstzweig eine besoldete Anstellung oder ein sonstiges, den früheren Bezügen gleichkommendes dauerndes Erwerbseinkommen, zum Beispiel in der ärztlichen oder technischen Praxis erhalten, Versorgungsgenüsse sowohl für ihre Person wie für ihre Hinterbliebenen in dem Ausmaß gewährt werden, als wenn sie während ihres Assistentendienstes als definitive Mittelschullehrer angestellt gewesen wären. Durch diese Vorsorgen glaubt die Unterrichtsverwaltung, alle persönlichen Nachteile ausgeschaltet zu haben, die den Hochschulassistenten dadurch erwachsen, daß mit Rücksicht auf die eigenartigen Hochschulverhältnisse eine definitive Anstellung im Assistentendienste nicht tunlich ist und der Grundsatz der je zweijährigen Bestellung aufrecht erhalten werden muß. Mit Rücksicht auf diese Regelung, mit der sich auch die Assistentenschaft in richtiger Erkenntnis der mitspielenden wichtigen Hochschulinteressen einverstanden erklärt hat, wird in Hinkunft von der Bestellung der dauernd ernannten Adjunkten gänzlich abgesehen werden.

Was nun die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten selbst anlangt, so sollen diese in die Kategorie der Staatslehrpersonen eingereiht werden, woraus sich der Vorteil der Abrechnung der Dienstzeit im Verhältnisse von 3 zu 4 ergibt. Eine wesentliche Verbesserung liegt auch darin, daß die Assistentendienstzeit in Hinkunft auch bei vorfallenden Dienstunterbrechungen anrechenbar bleiben wird, so daß es den Assistenten nach Lage ihrer Verhältnisse möglich sein wird, zwischentheilig auch in andere Berufsstellungen überzutreten und in den Hochschuldienst zurückzukehren, ohne daß die früheren Dienstjahre verloren gehen. Da ein beträchtlicher Teil der Assistenten, namentlich jener der naturwissenschaftlichen und technischen Institute zugleich die Eignung für das Mittelschullehramt besitzt, ist es von besonderer Wichtigkeit für den Übertritt, daß nunmehr die im Hochschuldienste zurückgelegte Zeit beim Übertritt an staatliche Mittelschulen oder verwandte Unterrichtsanstalten wie eine in der Eigenschaft eines Supplenten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet wird. Hierdurch wird auch eine in der Mittelschullehrerschaft bisher bitter empfundene

Lücke der Lehrerdienstpragmatik ausgefüllt, indem nunmehr die Hochschulassistentendienstzeit beim Übertritt an die Mittelschulen nicht bloß für die Quinquennialzulagen der wirklichen Lehrer, sondern auch für die Remunerationserhöhung und für die Beförderungsfristen der Supplenten angerechnet werden wird.

Was die Besoldung der Hochschulassistenten anlangt, so erschien es gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen müßlich, für diesen verhältnismäßig kleinen Personenkreis wie bisher ein eigenes Besoldungsschema aufzustellen. Es wurde daher vorgezogen, die Hochschulassistenten in ihrer Besoldung den Mittelschullehrern gleichzuhalten, so zwar, daß die ordentlichen Assistenten die vollen Bezüge eines Mittelschullehrers nach Maßgabe ihrer Dienstzeit erhalten, die außerordentlichen hingegen innerhalb ihrer sechsjährigen Dienstzeit die Stammbezüge eines Mittelschullehrers bekommen.

Bei der Feststellung der Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen Stellen wird die Unterrichtsverwaltung nach den Anträgen der Professorenkollegien vorgehen und sich hierbei daran halten, daß ordentliche Assistentenstellen dort errichtet werden, wo dies für den Institutsbetrieb nötig ist. Ein allzu weitgehendes Ausmaß von Stellen in dieser Gruppe würde deshalb nicht entsprechen, weil hierdurch wieder die Erlongung von Assistentenstellen für die hinzukommenden neuen Anwärter erschwert würde. Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt bei der Systemisierung von besoldeten Assistentenstellen nach Maßgabe des Bedarfes vorzugehen, so daß unbefolzte Assistentenstellen nur vorübergehend in besonderen Fällen bestellt werden. Von der Anstellung unbefolzter Assistenten gänzlich abzusehen, würde sich nicht empfehlen, weil es immerhin möglich ist, auch an jenen Instituten, an denen eine befehlte Assistentenstelle nicht erforderlich ist, doch einem unbefolzten Assistenten die Gelegenheit zu seiner eigenen wissenschaftlichen Ausbildung im reichen Maße zu bieten.

In dem Gesetz und der in Aussicht genommenen Vollzugsanweisung sind eine Reihe von Verbesserungen in Aussicht genommen, durch die gewisse Härten ausgeglichen werden sollen, die sich bei der Bestellung der Assistenten nach den bisherigen Vorschriften ergeben hatten. Die Unterrichtsverwaltung hofft, daß das Inkrafttreten des Gesetzes wesentlich zur Hebung des ganzen Standes der Hochschulassistenten und damit auch des für unser Hochschulwesen so wichtigen akademischen Nachwuchses beitragen werde.

Die Unterrichtsverwaltung wird darauf Bedacht nehmen, daß die neuen Bestimmungen im Sinne der in der Vollzugsanweisung festgelegten Übergangsbestimmungen auf Grund der von den

Professorenkollegien zu gewärtigenden Anträge ehestens durchgeführt werden.

In kurzer Zeit hoffe ich der Nationalversammlung zwei weitere Gesetzentwürfe unterbreiten zu können, die für die Entwicklung unseres gesamten Hochschulwesens bedeutungsvoll sein dürfen. Die Regelung der dienstrechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Hochschuldozenten, aber auch eine wesentliche finanzielle Besserstellung der Hochschulprofessoren ist eine unabsehbare und dringende Pflicht der Regierung. Die durch die außerordentliche Ungunst der Verhältnisse hervorgerufenen Zustände auf den Hochschulen sind des Staates unverträglich. Der Hochschullehrer hat nicht nur das Recht, von den drückendsten Lebenssorgen befreit zu sein, er muß sich mit wissenschaftlichem Material versehen, er muß mit dem jeweiligen Stand der Fachliteratur vertraut sein, von ihm muß eine weitgehende geistige Befruchtung ausgehen. Der Staat hat das größte Interesse daran, hervorragend tüchtige wissenschaftliche Arbeiter, gewissenhafte und begeisterte Lehrer der Hochschuljugend zur Ausbildung unseres studentischen Nachwuchses wie zur Bewahrung des Ritus und des Ansehens unserer Hochschulen als wissenschaftlicher Institute in Österreich festzuhalten und heranzuziehen.

Wir wollen bei dieser Gesetzesvorlage nicht kleinlich sein. Was nur halbwegs mit den finanziellen Kräften vereinbar ist, wird geschehen, da wir diese Ausgaben als außerordentlich produktiv bewerten. Wenn wir schon ein armer Staat geworden sind, so wollen wir doch ein Kulturstaat bleiben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Schneider: Hohes Haus! Ich möchte noch auf einen Punkt ganz kurz zurückkommen. Wir haben im Ausschusse versucht, die Freizügigkeit der Bürger der deutschen Republik in Österreich zu erreichen. Diese Freizügigkeit zu erreichen war aber eine Unmöglichkeit, und zwar aus dem Grunde, weil die Assistenten den Charakter von Staatslehrpersonen erhalten. Als solche benötigen sie unbedingt die österreichische Staatsbürgerschaft.

Wenn nun dies nicht erreichbar war, haben wir eben im Berichte, wie auch heute im mündlichen Berichte, der Unterrichtsverwaltung unsern Wunsch vorgetragen, daß bei Bestellung von Assistenten reichsdeutscher Staatsbürgerschaft möglichst milde vorgegangen werde und daß der Austausch an geistigen Kräften zwischen dem Reiche draußen und dem Staaate hier — gewiß nur im gegenseitigen Interesse — möglichst gefördert werde. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Vorher bemerke ich, daß als Anlage dem Bericht auch eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Innere und Unterricht angeschlossen ist, die in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden soll. Die Ausführung dieser Vollzugsanweisung ist nur auf ein Verschulden zurückzuführen; sie kann entweder im Motivenbericht in ihren wichtigsten Bestimmungen rezipiert, eventuell auch abgedruckt werden, aber das gehört dann eben in den Motivenbericht. Wir lassen einen solchen Beidruck sonst nicht zu, außer bei Staatsverträgen, bei denen eben die Anlage ein integrierender Bestandteil des Gesetzes ist. Ich konstatiere also hier die Tatsache, damit nicht ein Missverständnis entsteht. Über die Vollzugsanweisung haben wir hier nicht abzustimmen.

Das Gesetz ist unbestritten, ich kann daher alle Paragraphen unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die den §§ 1 bis 11 ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ange nommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von ihren Sitzen zu erheben (Geschicht.) Gleichfalls ange nommen. Damit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich bean trage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter bean tragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche diejenigen Mitglieder, die diesem formellen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nun diejenigen Mitglieder, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ange nommen.

Damit ist das Gesetz, durch welches das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt wird (gleichlautend mit 313 der Beilagen), endgültig zum Besluß erhoben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (380 der Beilagen), betreffend das Gesetz über den Vorspann und die Einquartierung (480 der Beilagen).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Eisenhut, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Eisenhut: Hohes Haus! Der Zeitpunkt, mit welchem die Verpflichtung zur Kriegsleistung nach dem Kriegsleistungsgesetz ersichtl. war vom Ministerium für Landesverteidigung zu bestimmen. Infolge der geänderten Verhältnisse ist es selbstverständlich, daß diese Aufgabe jetzt dem Staatsamte für Heerwesen zusteht. Mit Rücksicht auf die in personeller Hinsicht abgeschlossene, in sachlicher auch ziemlich weit vorgeschrittene Abrüstung liegt die Notwendigkeit vor, die Verpflichtung zur Kriegsleistung aufzuheben.

Diese Aufhebung kann aus Rücksichten der geordneten Weiterführung der Sachabrustung vorläufig allerdings noch nicht im vollem Umfang erfolgen; die vorläufig ausgenommenen Verpflichtungen werden aber, sobald diese Rücksichten durch Schaffung des von der Regierung zur Vorlage gelangenden Sachabrustungs-Enteignungsgesetzes, das dem hohen Hause schon vorgelegt worden ist, auf diesem Wege gesichert sein werden, spätestens aber im Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages aufgehoben werden.

Durch die Erlassung der vorerwähnten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen wird unter anderem auch die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Befriedigung der militärischen Vorräts- und Einquartierungsbedürfnisse nach dem Kriegsleistungsgesetz nicht mehr vorliegen und es tritt daher das Gesetz über die Einquartierungen in Frieden in Kraft. Dieses Gesetz kann aber eigentlich noch nicht in Kraft treten, weil der Friede noch nicht ratifiziert ist. Es ist daher notwendig, daß ein neues Gesetz geschaffen wird, das Ihnen hiermit vorliegt, weil sonst ein Vakuum eintreten würde, und um das zu verhindern, wurde eben dieses neue Gesetz vorgelegt.

Bei diesem Anlaß ist aber auch die Frage der nicht mehr ausreichenden Vergütung für Einquartierungs- und Vorrätsleistungen in Rücksicht gezogen worden, weil ja nach dem alten Gesetze sehr geringe, ich möchte sagen, lächerliche Ansätze galten, die, wie ja auch die Heeresverwaltung ein sieht, heute nicht mehr möglich sind. Es kommen nach dem alten Gesetze Ansätze von einem Kreuzer vor, beispielsweise in einer Rottasche von $1\frac{1}{2}$ Kreuzern, für einen Offizier in Wien in den ersten fünf Rangklassen 35 Kreuzer, in allen anderen Gemeinden 26 Kreuzer. Das sind lächerliche Beträge, und es haben unter diesen Vorschriften die Stadt Wien und auch andere Orte in Deutschösterreich furchtbar gelitten. Es wird auch zum Schlus ein Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Doktor Schürff über diese Frage zur Abstimmung gelangen.

Der Ausschuß für Heerwesen hat sich mit dem Gesetz beschäftigt und nur einige kleine stilistische Abänderungen beantragt. Unter anderem ist im § 1 im Worte „deutschösterreichische“ das Wort „deutsch“ zu streichen, weil wir uns ja nach dem Friedensvertrag nicht mehr „Deutschösterreich“ nennen dürfen, und im § 3 ist anstatt des Wortes „ermittelten Vergütungssätze“ das Wort „entfallenden Vergütungssätze“ einzusezen.

Was die Resolution des Abgeordneten Dr. Schürff betrifft, so bezieht sie sich in erster Linie auf die Dislokationen. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß Orte, die in der Monarchie, wo wir viel Militär gehabt haben, keine Truppen hatten, wie zum Beispiel Mistelbach — wir haben heute dort eine Volkswehrabteilung — in Zukunft kein Militär bekommen sollen. Das ist der erste Teil der Resolution, dem auch ich mich angeschlossen habe und den anzunehmen ich das hohe Haus ersuche.

Der zweite Teil bezieht sich darauf, daß die Regierung zum Beispiel der Stadt Wien und anderen Gemeinden die Mehrauslagen, die sie für die Bezahlung dieser Truppen gehabt haben, bezahlen soll. Wahrscheinlich dürfte das nach den Ausführungen der Regierungsvertreter nicht möglich sein. Aber den Gemeinden sind — wie Abgeordneter Dr. Schürff erklärt hat — in dieser Hinsicht Zusagen gemacht worden und auf Grund dieser Zusagen haben sie nun angefucht, daß ihnen diese Mehrauslagen bezahlt werden.

Von unserem Standpunkte ist auch diese Resolution gerechtfertigt und ich bitte das hohe Haus, dieselbe anzunehmen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß im § 1 auch die Gendarmerie angeführt ist, die im alten Einquartierungsgesetze nicht angeführt war. Der Grund dafür ist, daß die Gendarmerie früher eine militärische Formation war und jetzt eigentlich ein Zivilwachkorps ist. Sie soll aber auch das Recht haben, Vorräts und Einquartierungen in Anspruch zu nehmen und infolgedessen wurde diese Berechtigung in der Vorlage zum Ausdruck gebracht.

Im übrigen wurde das Gesetz im Ausschus einstimmig angenommen und ich bitte das hohe Haus, das Gesetz und die Entschließungen zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und werde die Spezial- und Generaldebatte in einem abführen lassen. (Zustimmung.)

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Schürff; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schürff: Hohes Haus! Den ausführlichen Begründungsworten des Herrn Bericht-

erstatters habe ich nicht viel hinzuzufügen; höchstens in der Richtung, daß wir auch vom Standpunkt unserer Partei das Zustandekommen dieser Vorlage begrüßen, und zwar nicht bloß in formaler Beziehung, weil eine Lücke ausgefüllt wird zwischen dem Endtermine des Kriegsleistungsgesetzes und dem Wiederaufleben des Einquartierungs- und Vorspanngesetzes, sondern weil wir insbesondere die der Regierung erteilte Ermächtigung begrüßen, die Vergütungsfäße für beizustellende Quartiere und andere Nebenleistungen entsprechend zu erhöhen.

Die Dringlichkeit dieser Reform ist ja nicht von heute und nicht von gestern anerkannt. Sie wissen, daß sich schon in der Vorkriegszeit alle beteiligten Kreise immer in dem Wunsche zusammenfanden, daß hinsichtlich der Vergütung eine ausgiebige Erhöhung stattfinden möge. Eine Reform hinsichtlich dieser Entschädigungen wurde nicht bloß, wie der Herr Berichterstatter hervorhob, in der Kriegszeit gefordert, sondern auch in der Vorkriegszeit, denn die Vergütungen, die damals bewilligt worden sind, waren absolut unzureichend.

Was nun die Mehrauslagen der einzelnen Gemeinden — und darüber möchte ich heute hier sprechen, weil sie zum Teile mit Schuld sind, wenn die heutigen Stadt- und Gemeindefinanzen in großer Unordnung geraten sind — betrifft, so gestatten Sie mir, auf folgendes hinzuweisen. Schon niedergescholt haben die Vertretungen jener Gemeinden, in denen während der Kriegszeit große Garnisonen oder Militärokommandos sich befanden, infolge der Mehrauslagen für die Beistellung von Quartieren, Vorspann u. dgl. mehr an die Regierung, insbesondere an das Kriegsministerium und an das Armeeoberkommando Forderungen nach Rücksatz dieser Mehrauslagen gestellt. Es wurden diese Forderungen zwar platonisch anerkannt, die Bezahlung derselben ist aber zum größten Teil unterblieben. Nichtsdestoweniger haben wir die Pflicht, diesen von den Gemeinden aufgestellten Forderungen dadurch entsprechenden Nachdruck zu verleihen, daß wir die Regierung bitten, auf das liquidierende Kriegsministerium einzuwirken, daß diese Mehrauslagen gedeckt werden.

Es handelt sich dabei nicht um kleine Beiträge, wie es im ersten Momente scheinen möchte. Ich verweise auf eine bis Dezember 1915 reichende Liste, die seinerzeit von dem Bizebürgermeister Rain der Regierung bekanntgegeben wurde und in der folgende Mehrauslagen der einzelnen Gemeinden festgestellt wurden. Während einer 17monatigen Zeit, vom August 1914 bis Ende Dezember 1915, hatte zum Beispiel die Stadt Graz Mehrauslagen für Einquartierungen im Betrage von 795.000 K. zu bestreiten, St. Pölten 330.000 K., Innsbruck 276.000 K., Linz 216.000 K., Klagenfurt 200.000 K., Salzburg 181.000 K., Krems 132.000 K., Wels

71.000 K., Wiener Neustadt 52.000 K., Baden 33.000 K., Mürzzuschlag 26.000 K., Bruck an der Leitha 21.000 K., Hainburg 15.000 K., Amstetten 13.000 K., Wels 13.000 K.

Zu jener Zeit wurde der damaligen Regierung eine Petition der österreichischen Gemeinden überreicht, und zwar waren es 1200 Gemeinden, die um die Bedeckung dieser Mehrauslagen mit Rücksicht auf ihre bedrohte Finanzlage batzen. Sie wurde vom Armeeoberkommando und auch vom Kriegsministerium zugesagt, jedoch ist der wirkliche Ersatz bis heute ausgeblieben. Sie können sich denken, daß in dem Budget der Gemeinden der Aussall so großer Beträge geradezu katastrophale Wirkungen ausgelöst hat und daß sich die Gemeinden heute vor der Notwendigkeit sehen, für diese fehlenden Beträge in irgendeiner Weise aufzukommen. Wenn die Gemeinden zu verschiedenen Malen bei der Regierung um Erledigung dieser Rücksatzforderungen gebeten haben und wenn diese Urgenzen unerledigt geblieben sind, so ist das einzig und allein darauf zurückzuführen, daß man der Bedeutung dieser Rücksatzforderungen nicht die entsprechende Wertschätzung zuteil werden ließ. Aus diesem Grunde sah ich mich genötigt, im Ausschusse für Heerwesen diesen Entschließungsantrag zu stellen und ich darf wohl dem Ausschusse und, wie ich hoffe, auch dem Hause danken, daß dieser Entschließungsantrag zur Annahme gelangt und daß es vielleicht doch möglich sein wird, mit Hilfe der Regierung den Gemeinden zum Ersatz dieser Beiträge zu verhelfen.

Was den zweiten Resolutionsantrag bezüglich der militärischen Dislokationsverhältnisse und deren Einrichtungen nach den Verhältnissen der Friedenszeit anbelangt, so habe ich ihm nicht viel hinzuzufügen. Sie wissen, daß in der Kriegszeit verschiedenen Orten Garnisonen gegen ihren Willen aufgehalst worden sind und daß diese Garnisonen sich meist in Orten und Abfikationen befinden, die sich eigentlich für länger dauernden militärischen Dienst nicht eignen. Diese Gemeinden wollen diese Einquartierungen aus verschiedenen Gründen loshaben, nicht bloß mit Rücksicht auf die beschränkten Räumlichkeiten, sondern auch mit Rücksicht auf die bedeutenden Lasten, die ihnen daraus erwachsen. Ich bitte daher, auch diesen Resolutionsantrag anzunehmen.

Nun gestatten Sie mir aber, die heutige Gelegenheit dazu zu benutzen, um auf eine Sache zu sprechen zu kommen, die zweifellos auch in die große Frage unserer finanziellen Sicherung gehört, das ist der Zustand unserer Gemeindefinanzen. Aus dem schon in Frage stehenden Berichte können Sie entnehmen, daß man genötigt ist, den Gemeinden in finanzieller Hinsicht beizutragen, weil ihre bisherigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihre Aus-

gaben zu decken. Zu wiederholten Malen haben die österreichischen Städte und Organisationen die Regierung gebeten, und zwar vor dem Kriege und auch während des Krieges, dafür Sorge zu tragen, daß ihnen entsprechend der erweiterten Verwaltungsarbeit, die ihnen zu leisten aufgetragen wurde, entsprechend größere Einnahmen zuteil werden. Diesen steigenden Lasten sind die Einnahmen nicht im gleichen Schritte gefolgt und die Gemeinden sind dadurch in ungeheure finanzielle Bedrängnis gekommen. Die Petitionen der Gemeinden waren bis zum heutigen Tage leider vergeblich und wir sehen, daß der Zustand unserer Gemeindefinanzen in den Städten und hauptsächlich in jenen Gemeinden, wo militärische Einquartierungen waren und wo eine größere Vorsorge für kriegssozialistische Notwendigkeiten sich ergeben hat, in einem derartigen Zustand der Zerrüttung gekommen sind, daß wir heute nicht mehr bloß davon sprechen können, es seien unsere Staatsfinanzen in größter Verwirrung und Gefahr, sondern in einem ebenso großen mißlichen Zustand befinden sich derzeit auch die Gemeindefinanzen. (Sehr richtig!) Es hängt das damit zusammen, daß die Zuschlagsmöglichkeit, die Erhöhung der Einnahmen der Gemeinden durch Erhöhung der Auflagen, der Zuschläge und dergleichen mehr eine gewisse Begrenzung hat und nicht mehr im Rahmen der Friedensverhältnisse vorgenommen werden kann.

Da müssen wir nun schon auf eines hinweisen: auf die ungeheure Steigerung der Gemeindeausgaben schon in der Vorkriegszeit und auf die Notwendigkeit, diesen erhöhten Ausgaben durch entsprechende Erhöhung der Belastungsprozente Rechnung zu tragen. Es ist nun interessant zu beobachten, daß das Belastungsprozent, das ist das Prozentverhältnis zwischen den zuschlagspflichtigen Steuern — der Vorkriegszeit — und allen Zuschlägen in Niederösterreich folgende Steigerung erfahren hat. Im Jahre 1898 finden wir 65 Prozent, im Jahre 1903 77 Prozent, im Jahre 1908 bereits 83 Prozent als Belastungsprozent. Sei her sind natürlich, hauptsächlich in der Kriegswirtschaftsperiode und nachher diese Ausgaben der Gemeinden und damit auch die Belastungsprozente ungeheuer gewachsen und es wäre daher verderblich und gefährlich, wollten wir dem Zustande, der sich heute in den Gemeindeverwaltungen draußen auf finanziellem Gebiete entwickelt, ruhig und tatenlos zusehen. Ich möchte daher nicht bloß in meiner Eigenschaft als Abgeordneter, sondern auch als Vertreter einer Gemeinde an die Regierung die Bitte richten, diesen finanziellen Verhältnissen der Gemeinden mehr ihr Augenmerk zu zuwenden als bisher. Dieses Dulden der Schuldenmacherei, wie sie in der letzten Zeit von den Gemeinden betrieben wurde, bedeutet die größte Gefahr nicht bloß für die Gemeinden, sondern auch für den Staat selbst.

Die finanzielle Lage der Gemeinden ist heute katastrophal, ja bei vielen Gemeinden ist es geradezu der Bankrott. Bedenken Sie, daß es unter den Gemeinden so wie unter den Personen Kriegsgewinner und Kriegsverlierer gibt. Zu den kriegsverlierenden Gemeinden, zu denjenigen, die durch erhöhte Ausgaben und durch eine Erhöhung ihres Personalstandes aus den Gründen verschiedener Fürsorgezwecke der Kriegswirtschaft bedeutende Ausgaben erfahren und damit entsprechende Verluste erlitten haben, gehören insbesondere die Städte. Wir können heute den Verwaltungsdienst in den Gemeinden nur dadurch aufrechterhalten, daß wir die ungeheuren Ausgaben für das Personal durch Aufnahme von Schulden decken. Es werden Ausgaben für rein unproduktive Zwecke nicht nur in der Höhe von etwa wenigen 100.000 K bei einer Stadt von 20.000 Einwohnern, sondern von vielen Millionen für ein Jahr gemacht und es ist der Tag nicht mehr fern, wo die Kreditsfähigkeit der Gemeinden vollständig erschöpft sein wird und sich der Zustand ergibt, daß die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu kommt, daß man heute in vielen Gemeinden müde geworden ist, den bisherigen Wirtschaftszustand weiter aufrechtzuerhalten. Die frühere Begeisterung für den Municipalsozialismus, die sich in der Übernahme von Wirtschaftsbetrieben in die Gemeindeverwaltung äußerte, ist geschwunden und man geht heute daran und man merkt deutlich die Tendenz, alles zu verkaufen und zu verpachten, was irgend möglich ist, um die Gemeinde von ihren wirtschaftlichen Sorgen und finanziellen Lasten zu befreien. Früher war es der Stolz eines Bürgermeisters einer großen und mittelgroßen Stadt, einen möglichst großen Verwaltungsapparat zu besitzen und eine Armee von Angestellten unter sich zu wissen. Heute will ein Bürgermeister am liebsten von beiden Dingen nichts wissen; heute wäre er froh, wenn er über möglichst kleine Verhältnisse herrschen würde und von allen Sorgen befreit wäre.

Wenn wir uns nun fragen, wie kommt es, daß die Gemeindefinanzen und die Landesfinanzen sich gerade in den letzten Monaten in einen ebenso desolaten Zustand befinden und in so erschreckender Weise eine Verschlechterung erfahren haben und wir naturnotwendig einem finanziellen Zusammenbruch der Gemeinden entgegensteuern, wenn nicht rechtzeitig Hilfe gebracht wird, so ist das auf eine Tatsache zurückzuführen, die leider Gottes mit der ganzen staatspolitischen Tätigkeit im Einklang ist. Wenn die Regierung rechtzeitig einen großen Finanzplan vorgelegt, die Steuerquellen zwischen Staat, Land und Gemeinden abgesteckt und den Gemeinden die Möglichkeit geboten hätte, rechtzeitig auf noch benutzbare Steuerquellen zu greifen, da würde es um den Zustand der

Gemeindefinanzen heute zweifellos besser bestellt sein. So sehen wir aber folgendes: Wenn eine Gemeinde, wie Wien zum Beispiel, heute daran geht, neue Steuern für ihre Zwecke zu schaffen, so wird aus dieser reinen Steuerfrage eine politische Frage und mit der Politisierung dieser Fragen wird eigentlich ihre zweckmäßige, sachliche Beratung von vornherein untergraben. Wir sehen daher, daß es ehestens notwendig ist, nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch der Gesundung der Landes- und nicht zuletzt der Gemeindefinanzen, an eine vollständige Reform, an einen Neuaufbau der ganzen finanziellen Verhältnisse heranzutreten und uns zu entschließen, diese Reform rasch zu beginnen, damit nicht zuletzt die Gemeinde, die ja eine der wichtigsten Voraussetzungen einer gesunden Staatswirtschaft ist, unter den Lasten finanzieller Natur zusammenbreche.

Aus diesem Grunde habe ich diese Fragen hier zur Sprache gebracht und ich möchte mit einem Appell an die Regierung und an dieses Haus schließen, und zwar im Namen der Gemeinden, die heute furchtbare finanzielle Not leiden, daß wir ehestens an die Reform der finanziellen Fragen herantreten, nicht bloß zur Hebung unseres Ansehens und zur Regelung der finanziellen Verhältnisse für den Staat, sondern auch für unsere Gemeinden. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Eisenhut: Hohes Haus! Den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schürff über die Gemeindefinanzen kann ich mich vollständig anschließen, weil ich selbst als langjähriger Bürgermeister über diese Verhältnisse ganz gut informiert bin. Diese Ausführungen beziehen sich mehr oder weniger auf die Resolution, ihr Ausgangspunkt war ja die Erhöhung der Ausgaben für die Leistungen während des Krieges und während der Vorwriegszeit. Gegen das Gesetz ist ja keine Einwendung erhoben worden und die Resolution habe ich ja auch zur Annahme empfohlen. Ich bitte daher das hohe Haus, zur Abstimmung zu schreiten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz ist unbestritten; ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich werde daher alle vier Artikel unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, die ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschicht.) Artikel I, II, III und IV sind angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschicht.) Auch Titel und Eingang sind angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Eisenhut: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vorannahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vorannahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte daher jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat das Gesetz, betreffend den Vorspann und die Einquartierung (gleichlautend mit 480 der Beilagen), auch in dritter Lesung angenommen. Das Gesetz ist damit endgültig zum Besluß erhoben.

Wir haben noch über eine Entschließung abzustimmen. Sie ist auf Seite 5 des Berichtes abgedruckt, die Mitglieder haben sie ja gelesen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben (Geschicht.) Es gleichfalls angenommen.

Der nächste Punkt unserer Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (381 und 403 der Beilagen), betreffend die Zuschriften des Staatssekretärs für Finanzen vom 12. August 1919, Z. 31845, und vom 4. Oktober 1919, Z. 63062, betreffend die Übernahme von Staatsgarantien (493 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Allina, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Allina: Hohes Haus! Mit Bericht vom 12. August, beziehungsweise 4. Oktober 1919, hat das Staatsamt für Finanzen die von ihm zur Bestreitung unabreisbarer, gemeinnützigen Zwecken dienender Bedürfnisse übernommenen Staatsgarantien der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt. Der Finanz- und Budgetausschuss hat die ihm zur Kenntnis gebrachten Staatsgarantien einer Prüfung unterzogen und zunächst festgestellt, daß die in den Garantien angesprochenen Kredite in den meisten Fällen nicht zur Gänze in Anspruch genommen worden sind, daß sie

je nach dem Stande der bezüglichen geschäftlichen Unternehmungen in ihrem Ausmaße schwankenden Charakter haben.

Die vom Staatsamt für Finanzen übernommenen Garantien umfassen die verschiedenartigsten Unternehmungen. Ein Teil derselben umfaßt Wirtschaftskörper, so die Zuckerstelle, die Spirituosenstelle und die „Doeleßt“, die zum Zwecke der Beschaffung von Konsumartikeln ins Leben gerufen worden sind und deren Überschüsse später zur Gänze dem Staate zufallen. Es ist natürlich keine Einwendung dagegen zu erheben, wenn für diese Zwecke Staatsgarantien in Anspruch genommen werden.

Eine Staatsgarantie wurde der Kriegskreditanstalt der südlichen Gebiete zugewiesen, welche für Kriegsschäden, die an Hotelunternehmungen in Nordtirol entstanden sind, erteilt wurde und die einen Gesamtaufwand von 250.000 K erfordert, die aber in zehn Jahresraten zurückerstattet werden sollen.

Eine andere Garantie, beziehungsweise Haftungserklärung, wurde der Kriegsdarlehenskasse erteilt zum Zwecke der Belehnung von Kriegsanleihe für deutschösterreichische Besitzer. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den bezüglichen Weisungen an die Kriegsdarlehenskasse der Passus enthalten ist, daß Darlehen nur in der Regel bis zu 3000 K erteilt werden sollen und daß bei Darlehen über 3000 K genau die Beweggründe einer solcher Belehnung zu prüfen sind, wurde auch im Ausschusse dagegen keine Rekrimination erhoben.

Ein besonderes Interesse hat die Haftungserklärung für Darlehenserteilungen an Angehörige der mittelständischen Gewerbeinhaber hervorgerufen. Die diesbezügliche Haftungserklärung basiert auf einem früheren Gesetz, und zwar geht sie dahin, daß es solchen selbständigen Gewerbeinhabern, die durch den Krieg in ihrer Existenz schweren Schaden erlitten haben, ermöglicht wird, ein Darlehen, in der Regel bis zu 4000 K, zu erhalten.

Die Haftung geschieht in der Form, daß der Staat, beziehungsweise das Staatsamt für Finanzen, die Ausfallgarantie für 75 Prozent dieser Darlehen übernimmt, während die restlichen 25 Prozent vom Lande, von den Gemeinden oder sonstigen autonomen Institutionen, wie Handelskammern, zu übernehmen sind.

Der Bericht, der uns diesbezüglich vorgelegt wurde, zeigt, daß mit Ausnahme von Niederösterreich ein nennenswerter Gebrauch von dieser Institution nicht gemacht wurde. In Niederösterreich haben die diesbezüglichen Darlehen eine Höhe von über fünf Millionen Kronen erreicht. Nach dem uns vorgelegten Berichte sind die Rückzahlungen in flottem Gange.

Eine ausführliche Berichterstattung ist über den der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle zugelassenen Staatskredit vorgelegen. Der Bericht, der dem Finanz- und Budgetausschuß erstattet wurde, hat uns ein übersichtliches Bild über die — man kann wohl ruhig sagen — tüchtige und umsichtige Leitung dieses Wirtschaftskörpers geboten. Die vorgelegte Bilanz vom 30. Dezember schließt mit einem Geburungsüberschuß von sechs Millionen Kronen ab, der seinerseits wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden wird. Die landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle befaßt sich mit allen kommerziellen Einrichtungen, die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, so insbesondere neben der Gemüseproduktion und neben allen sonstigen direkten landwirtschaftlichen Institutionen mit der Beschaffung von Textilien und sonstigen kommerziellen Artikeln für die Landwirtschaft, um auf diesem Weg eine intensivere Belieferung der städtischen Konsumenten seitens der Landwirtschaft zu erzielen. Interessant ist der Bericht des Leiters der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle in bezug auf ein neues Projekt, welches darin gipfelt, daß Motorpflüge und mit Motoren betriebene landwirtschaftliche Maschinen in der Form zur Verfügung gestellt werden, daß sie als der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle gehörig, bei den einzelnen Landwirten in Miete eingestellt werden.

Die landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle beabsichtigt, diese sich schon heute hier sehr bewährende Form der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auch auf das Ausland auszudehnen. Insbesondere beabsichtigt sie nach den Ausführungen des Präsidenten der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle, diesen Artikel nach Jugoslawien zu exportieren und dort in dieser Form die deutschösterreichische Industrie heimisch zu machen. Sie verspricht sich davon auch einen lebhaften Transitverkehr, der unseren Importbestrebungen zugute kommen soll.

Unter den Staatsgarantieerklärungen sehen wir auch die Verfügungstellung von Krediten für die Volksbekleidungsstellen in den einzelnen Ländern. Auch diesbezüglich ist ein Bericht der zuständigen Fachstelle des Staatsamtes vorgelegen. Etwas besonderes in dieser Hinsicht zu sagen erübrigt sich. Es wäre nur darauf hinzuweisen, daß alle diese Volksbekleidungsstellen mit normalem Kaufmännischen Effekt abschließen, bis auf die Landesbekleidungsstelle in Linz, die am 31. Dezember 1918 mit dem etwas beträchtlichen Geburungsabgang von über vier Millionen Kronen schließt. Diesen Geburungsabgang, der auf übergroße Vorräte an Papiergeweben zurückzuführen ist, die dann ihren Absatz nicht mehr gefunden haben, hofft die Landesbekleidungsstelle nunmehr durch den

weiteren Umsatz in normalen Bekleidungssorten wieder gutzumachen. Eine eingehende Debatte hat sich an den Bericht des Staatsamtes für Finanzen über die Umwandlung des Kreditinstitutes für Verkehrsunternehmen und öffentliche Arbeiten in ein halbstaatliches Institut geknüpft. Das Staatsamt für Finanzen hat in seinem Berichte darauf hingewiesen, daß es sich als notwendig herausgestellt hat, die im alten österreichischen Staate pupillar-sicher gewesenen Obligationen dieses Kreditinstitutes nunmehr auch für Deutschösterreich mit der Staatsgarantie zu versehen. Die Anschauungen im Ausschusse waren hierüber verschieden. Es wurde insbesondere vom Referenten hervorgehoben, daß es zumindest strittig ist, ob es ein unabweisbares Bedürfnis war, diese Obligationen dadurch pupillar-sicher zu machen, daß sie mit der Garantie des deutschösterreichischen Staates versehen werden, während wir mit unseren Regressansprüchen an die Liquidierungsmasse gewiesen sind. Der Referent im Staatsamte und auch der Herr Staatssekretär für Finanzen hat diesbezügliche Aufklärungen erteilt, die der Ausschusß und der Referent schließlich zur Kenntnis genommen haben.

Eine weitere Garantieerklärung wurde der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft für ihren laufenden Betrieb gewährt, die sich auf das Maximalausmaß von fünf Millionen Kronen beziffert und die im gleichen Ausmaße von der tschechoslowakischen Regierung übernommen wurde. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft die Aufnahme ihres Betriebes von dieser Subvention abhängig gemacht hatte, ist auch gegen diese Garantieerklärungen keine Einwendung erhoben worden.

Ebenso ist es bei der Haftung für einen Kredit zugunsten des Volksernährungsamtes bei einer Amsterdamer Firma in bezug auf die Einfuhr von Getreide und Futtermitteln. Mit Rücksicht auf die unbedingte Notwendigkeit dieser Transaktion wurde auch bei dieser Garantie keine Rekrimination vorgebracht.

Die vorletzte der uns vorgelegten Garantien betrifft den Schulbücherverlag, der sich von allen anderen Institutionen, über die ich bisher berichtet haben, dadurch unterscheidet, daß er ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist; aber wenn er auch ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist, so ist er doch ein für die Zwecke der Volksgesamtheit notwendiges Unternehmen, welches beim Auseinanderfallen des alten Staates ohne Mittel dagestanden ist und dem im Interesse der öffentlichen Schulbildungszwecke unbedingt die Mittel zur Führung des Betriebes geboten werden mußten. Ich betone, daß der für den Schulbücherverlag übernommene Kredit im ganzen 500.000 K beträgt.

Außer diesen geschäftlichen Unternehmungen ist unter den uns vorgelegten Staatsgarantien auch eine Garantie zugunsten des Volksbildungshauses Urania vorgelegen. Das Volksbildungshaus Urania hat bei zwei Banken einen Kredit von je 100.000 K angesprochen, für den das Staatsamt für Finanzen, wie ich gleich betonen will, in dankenswerter Weise die Garantie übernommen hat. Der Ausschusß ist an dieser Tatsache nicht vorübergegangen, ohne zu erklären, daß er es für sehr begrüßenswert hält, wenn auch derartige Zwecke und nicht nur rein kommerzielle Zwecke durch Übernahme von Staatsgarantien gefördert werden, und hat diese seine Anschauung in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, die ich mir dem hohen Hause vorzulegen erlaube. Sie lautet (*liest*):

„Die Nationalversammlung hat mit Befriedigung die für das Volksbildungshaus „Wiener Urania“ übernommene Bürgschaftsverpflichtung für die Kreditgewährung eines Bankkonsortiums zur Kenntnis genommen. Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, diese Förderung der volksbildnerischen Bestrebungen auch auf die in anderen Landeshauptstädten bestehenden Institutionen gleicher Art, wie überhaupt auf andere derartige der Volksbildung dienende Zwecke auszudehnen.“

Hohes Haus! Das Prinzip, welches in der Übernahme der Staatsgarantie an Stelle der Flüssigmachung von Geldmitteln in Anwendung gebracht wurde, hat im Finanz- und Budgetausschusß die vollste Billigung gefunden. Der Finanz- und Budgetausschusß hat darin mit eines der Mittel geschenkt, um der ungeheuren Noteninflation, unter der wir so leiden, entgegenzuwirken und Geldmittel, die zur Befriedigung unabsehbarer Bedürfnisse von Wirtschaftskörpern, welche der Gesamtheit dienen, die also zu wichtigen Zwecken errichtet sind, von jenen Stellen zuzuführen, bei denen eben die Geldmittel vorhanden sind.

Der Finanz- und Budgetausschusß hat also, wie ich bereits betont habe, diesem Prinzip im vollsten Ausmaße seine Zustimmung erteilt. Dagegen hat der Finanz- und Budgetausschusß seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es Aufgabe des Staatsamtes für Finanzen sein müsse, sich besser als bisher Einblick in die kaufmännische Gebarung sowie überhaupt in die kommerzielle Führung jener Wirtschaftsinstitutionen zu verschaffen, für die es das Oblige im Wege der Staatsgarantie übernommen hat. Es war die Frage strittig, ob in den bisherigen Institutionen der landesfürstlichen Kommissäre, der Staatskommissäre usw. das nötige Instrument gefunden worden oder vorhanden ist, um eben diesen tieferen Einblick in die kaufmännische Gebarung

dieser Wirtschaftsstellen zu erhalten, und der Finanz- und Budgetausschuss hat dieser seiner Anschauung auch in einer Entschließung, die ich mir nunmehr namens des Ausschusses dem hohen Hause vorzulegen erlaube, Ausdruck gegeben (liest):

„Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, von allen Institutionen, für deren Errichtung oder Betriebsführung die Garantie der Finanzverwaltung in Anspruch genommen wird, die Vorlage von kaufmännischen Bilanzaufstellungen zu den üblichen Terminen zu verlangen und das Resultat der Prüfung dieser Aufstellungen alljährlich dem Finanz- und Budgetausschuss zur Kenntnis zu bringen.“

Ich bitte nun das hohe Haus, diese beiden Entschließungen ebenso wie den Antrag, welcher dahin geht, die Nationalversammlung wolle die angeschlossenen Vorlagen der Staatsregierung genehmigend zur Kenntnis nehmen, zum Beschluss zu erheben.

Präsident Hauser (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Ich eröffne die Debatte. Zum Wort ist gemeldet, und zwar kontra, der Herr Abgeordnete Kittinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kittinger: Hohe Nationalversammlung! Es ist eine innere Beklemmung des Redners in diesem Augenblicke wohl begreiflich, wenn wir umherblicken und sehen, was in unserem deutschösterreichischen Staatsgebiet sich zu entwickeln beginnt. In der gegenwärtigen Vorlage sollen wir über die Übernahme von Staatsgarantien verhandeln und wir wissen nicht, wodurch der weitere Bestand unseres Staates garantiert ist. (Sehr richtig!) Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Verhältnisse in Vorarlberg müssen wir als wahrhafte Anhänger unseres deutschösterreichischen Staatsgebietes, welches wir zwar in seiner Gänze dem großen deutschen Mutterlande, dem Deutschen Reiche einverleibt wünschen, mit Besorgnis wahrnehmen, daß einzelne Teile unseres Staatsgebietes, ihrer Staatszugehörigkeit überdrüssig, sich lostrennen und, wie man sagt, auf eigene Faust, auf eigene Rechnung sich mit einem anderen Nachbarstaate verbinden wollen. Vorarlberg hat die lebhafte Absicht, sich mit der Schweiz zu verbinden und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Lostrennungsbestreben auch auf Tirol, Salzburg und Oberösterreich übertragen werden.

In diesem Zustande, meine Verehrten, wo eine Zerreißung unseres Staatsgebietes durch die Länder einzusezen droht, müssen wir über Staats-

garantien verhandeln. Wir möchten da an den sehr verehrten Herrn Staatskanzler wohl die Frage richten, welche Garantien er überhaupt zunächst für die Existenz des Staates hat. (Sehr richtig!) Wer soll diese jetzt zu beschließenden Garantien erfüllen, wer soll sie tragen, wenn tatsächlich diese Reichsverdroßheit sich immer mehr und mehr vertieft und entwickelt und die Lostrennungsbestreben dann endlich auch zur Tat werden? Es wäre sehr verlockend, diesen Gedanken weiter zu entwickeln, wie es auch verlockend wäre, sich hier mit dieser Vorlage eingehend zu beschäftigen. Ich glaube, meine Verehrten, daß diese Reichsverdroßheit zum großen und allergrößten Teil der hier bestehenden inneren Wirtschaft zuzuschreiben ist. (Sehr richtig!) Daß zunächst die Länder sich gegen Niederösterreich schon seit langem abgesperrt haben, das hat, wie wir wissen, seine Ursache in der zentralen Bewirtschaftung der Lebensmittel und der anderen Sachgüter gehabt und diese zentrale Bewirtschaftung, welche ja noch immer fortbesteht, zumindest für einen großen Teil unserer Lebensmittel und anderer Bedarfsgegenstände, ist es ja, welche auch nicht wenig zu diesen Lostrennungsbestreben beigetragen hat, ganz abgesehen von den anderen hier bestehenden innerpolitischen Zuständen.

Meine Verehrten! Ich will mich aber ganz speziell nur mit einem Kapitel dieser Vorlage beschäftigen und das ist die Beilage 6 dieser Vorlage, betreffend die Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe. Die Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe ist tatsächlich im vollen Sinne des Wortes ein soziales Unternehmen und — ich möchte sagen — eine der fruchtbringendsten Kapitalanlagenmöglichkeiten. Das für die Kriegskredithilfen aufgewendete Kapital hat reichliche Zinsen dadurch getragen, daß mit seiner Hilfe nicht nur viele Hunderte von mittelständischen Familien, welche als Kriegsteilnehmer anspruchsberechtigt waren und auch zum Teil Anspruch darauf gemacht haben, ihre Wirtschaft wieder aufgebaut haben, sondern daß mit diesen mittelständischen Betrieben auch eine Anzahl von in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern wieder zu Arbeit und Verdienst gekommen sind. Wir können daher sagen, daß diese Kapitalaufwendungen zum Unterschiede von den Kapitalaufwendungen für manche andere staatsgarantierte Betriebe die bestfundierten und die segenbringendsten waren und mit großer Freude müssen wir es wahrnehmen, daß hier in dem Berichte auch gesagt wird, daß die Pünktlichkeit der Rückzahlung sowohl hinsichtlich der Zinsen als der Amortisation eine musterhafte ist und daß, abgesehen von sehr wenigen Fällen, wo wirkliche Armut und Mittellosigkeit derzeit die Rückzahlung unmöglich machen, alle anderen Kriegsdarlehensteilnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen auf das pünktlichste nachkommen.

Hier, meine Verehrten, möchte ich auf einen seelischen Zustand hinweisen, welcher diesen Teil unseres Volkes noch beherrscht: das ist die pflichtgemäße Obsorge für das anvertraute Gut, es ist aber auch die soziale Zusammengehörigkeit, weil jeder einzelne Gewerbetreibende, welcher als Darlehensnehmer aufgetreten ist, weiß, daß er nur durch die zeitgemäße Rückzahlung dieses Darlehens gleichsam wieder die Möglichkeit bietet, daß nach ihm ein anderer dieses Benefiziums, dieses Vorteils teilhaft werden könne. Es ist daher ein gewisser Kapitalsbetrag in ständige Zirkulation gesetzt, welche Zirkulation nur durch die pflichtgemäße Erfassung der damit verbundenen Obsorge, welche auch die Rückzahlung betrifft, wirklich erfüllt werden kann. Und so dehnt sich der Kreis der daraus Nutzen habenden oder zumindest die Möglichkeit habenden, sich wirtschaftlich aufzubauen, immer weiter. Diese Leute haben während des Krieges bedeutende Verluste erlitten; es ist ihnen ihre ganze Existenz zusammengebrochen, das mühsam aufgebaute Vermögen ist nach und nach während der langen Kriegszeit zugesetzt worden und auch der Kundenkreis hat sich verlaufen. Es ist für so viele wirklich schwer gewesen, die nach Vollendung des Krieges nach Hause gekommen sind, in eine verödete Betriebsstätte eintreten müssen und überdies den Kundenkreis vollständig verloren haben, so daß sie für ihre Erzeugnisse keine Absatzmöglichkeit hatten.

Ich spreche von den Erzeugnissen. Es wurde hier auch vom Herrn Berichterstatter gesagt — zumindest konnte man es zwischen den Worten lesen —, daß eine verhältnismäßig geringe Finanzspruchnahme der Kriegskredithilfe zu verzeichnen ist. Ich muß schon feststellen, daß die Finanzspruchnahme deswegen eine verhältnismäßig geringe war, weil die Leute in ihrer Ehrenhaftigkeit das Geld nicht nur nahmen, um es dann in ihrer Schreibtischlade liegen zu lassen, sondern um damit wirklich zu arbeiten. Arbeiten konnten sie aber nur, wenn sie Rohmaterialien für ihre Betriebe zu bekommen die Möglichkeit hatten, und diese Möglichkeit war ihnen genommen. Aus diesem Grunde sah der Gewerbetreibende häufig, daß er mit dieser Kriegskredithilfe mangels der notwendigen Rohstoffe für seine Werkstätte sein Ziel eigentlich nicht erreichen konnte. Ich glaube daher dem Gedanken Ausdruck geben zu sollen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß man, soweit dies noch möglich ist, in die Kriegskredithilfe auch die Verabreichung oder Zumittlung von Rohmaterialien einfügt, die man ja einschätzen und so wie das Barkapital in Rechnung stellen kann, und diese an die Kriegskreditteilnehmer hinausgibt, damit man den Leuten mit der Zuwendung des Arbeitsmaterials auch Verdienstmöglichkeit und erhöhte Rückzahlungsmöglichkeit bietet.

Wir alle wissen, daß Eisen, Eisenblech, Kupfer und Messing nahezu gar nicht erhältlich sind, insbesondere die letzteren Materialien. Ich habe eine Anzahl Schreiben aus meinem Wahlkreise, wo mich Kupferschmiede und Kupfer verarbeitende Gewerbe bitten, ob es nicht möglich sei, ihnen auch nur ein bescheidenes Quantum von Kupfer zugänglich zu machen, damit sie sich Arbeit und Verdienst schaffen.

Das ist noch in erhöhtem Maße beim Leder der Fall. Leder brauchen wir für Sattler, Riemer, Schuhmacher, die draußen in ihrer Betätigung mit dem allgemeinen Wirtschaftsleben so vielfache Verbindungen haben und bei denen die Unterbindung ihrer Arbeitsmöglichkeit auch eine Schädigung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe beinhaltet.

Sie alle wissen, wie schwer es ist, für Sattler oder Schuhmacher Leder zu beschaffen. Es heißt immer, die Lederbestände sind so klein, daß man damit die Leute nicht bedenken kann. Auf der anderen Seite hören wir aber, daß in der Lederzentrale derartige zum Himmel schreiende Zustände obwaltet haben, daß einzelne Fabriken und einzelne auch nicht Leder verarbeitende Leute kolossale Mengen von Leder zugewiesen bekamen; man sagte damals, zur Aufbewahrung gegen die Ergreifung durch die Entente, und heute sehen wir, daß ungeheure Ledermengen ins Ausland geführt werden durch die Nasgeier und Leichenräuber der Entente — möchte ich sagen —, die herkommen und die Ausfuhrmöglichkeit in unbegrenztem Maße haben, welches Leder in für uns gewaltigen Mengen ausgeführt wird, anstatt daß man dieses Leder hier der Finalverarbeitung zugeführt und Schuhwerk hergestellt hätte, welches bis zu einem gewissen Prozentsatz als Kompensationsware in das Ausland hätte abgegeben werden können. Dadurch sind viele Tausende und Tausende arbeitswilliger Leute um ihre Verdienstmöglichkeit gebracht worden.

Meine Verehrten! Wir wissen auch, daß man zum Beispiel — im Juli war es — aus Kopenhagen uns Leder, Icho Wien zu 20 K, angeboten hat. Man hat es abgelehnt, man sagte, wir können das nicht tun, weil unsere Valutaverhältnisse das nicht vertragen. Nichtsdestoweniger sehen wir aber, daß von uns noch Leder ausgeführt wird, Schuhe hinausgeschmuggelt werden und alles mögliche geschieht, nur nicht das, was im Interesse der Volkswirtschaft und in unserem eigenen Interesse notwendig wäre. Ich verweise auf die Bergstelle in Brunn am Gebirge.

Meine Verehrten! Dort sind gewaltige Mengen verschiedenlichster Materialien, Textilmaterial liegt dort und vieles, was wir für verschiedene Gewerbe brauchen könnten. Man hat es nicht erfaßt. Diese Materialien sind verkommen, man weiß nicht wohin

und um welche Beträge. Nur das eine, meine Verehrten, möchte ich feststellen, daß in Brunn am Gebirge beispielsweise Textilwaren pro Kilo zu einer Krone verkauft worden sind, wertvolles Material, aber nicht an Gewerbetreibende, welche beharrlich zurückgewiesen wurden. Man sagte ihnen, so kleine Mengen könne man nicht abgeben.

Man wandte sich aber nicht an gewerbliche Verbände, welche ja gewiß dann die Möglichkeit geboten hätten, die dort liegenden größeren Mengen zu übernehmen und die Verrechnung zu pflegen. Eisenstäbe, Draht und Zinn, sind dort in sehr beträchtlichen Mengen gelegen. Es ist eine Tatsache, daß zum Beispiel im Lieferungsanzeiger vom 20. März diese Metalle ausgeschrieben wurden, und als Gewerbetreibende am 21. März in Brunn am Gebirge erschienen, um dort derartige für sie so dringend notwendige Metalle zu kaufen, fertigte man sie einfach mit der Auskunft ab, daß diese Metalle schon verkauft seien.

Ich bitte: am 20. ist der Lieferungsanzeiger erschienen und am 21. waren diese Metalle schon verkauft! Wie ist das möglich, meine verehrten Herren? Da sieht man doch, daß mit allen diesen mittelständischen Betrieben und allen diesen Leuten ein ganz frivoles Spiel von einzelnen Leuten getrieben wurde, welche unersättlich in ihrer Geldgier sind und denen der Krieg viel zu früh aus geworden ist, welche aus ihren Millionen noch Milliarden hätten machen wollen und die jede Gelegenheit, die sie zur Begäuerung des Staates irgendwie ergreifen können, auch dazu reichlich ausnützen, ohne Rücksicht auf das Wohl des Volkes, ohne Rücksicht auf das Wohl des Staates. (Ruf: So machen es alle!) Leider ja.

Meine Verehrten! Das sind Zustände, die besprochen werden müssen, nicht, um sie zu besprechen, sondern um sie zur Abstellung zu bringen, soweit es heute noch möglich ist. Zinn wurde dort um 36 K pro Kilogramm verkauft — das sind Tatsachen, welche ich belegen kann —, um sofort um 60 K an Gewerbetreibende weiter verkauft zu werden. Das ist die Preistreiberei, das ist der Schleichhandel im brutalsten, im abscheulichsten Sinne, weil es ein Schleichhandel mit Sachgütern ist, welche dem ganzen Volke, dem ganzen Staate gehören. Der Gewerbetreibende erhält mit wenigen Ausnahmen nichts. Es wäre auch sehr interessant, meine sehr Verehrten, zu erfahren, was mit den ungeheuren Mengen Benzin, welche im Mittel am Steinfelde verwahrt waren, geschehen ist. Gewerbetreibende könnten zum Betriebe ihrer gewerblichen Motoren kein Kilo Benzin bekommen. Jeder einzelne hat darauf hingewiesen und gesagt: Herr Abgeordneter, dort liegt doch so viel Benzin, um Gottes willen, warum bekommen denn wir nichts?

(Abgeordneter Forstner: Es wurden auch viele Märchen erzählt. Vieles von dem, was erzählt wurde, waren reine Märchen! Es ist immer mehr und mehr geworden. Nach 14 Tagen war es schon dreimal soviel wie vorher!) Es war schon etwas Wahres daran, geehrter Herr Kollega, aber ich stelle nur fest, daß die Gewerbetreibenden tatsächlich in den meisten Fällen mit leeren Händen ausgegangen sind und nichts bekommen haben, so wie sie auch während der Kriegszeit die notwendigen Materialien für ihren Betrieb nur löffelweise zugewiesen bekommen haben. Das werden Sie mir doch, meine Verehrten, zugeben, daß man dem mittelständischen Gewerbe nichts weniger als freundlich gegenübergestanden ist und es sagen auch daher die Gewerbetreibenden, die ja ihre Betriebe erhalten wollten oder jetzt wieder aufbauen wollen, es scheine, daß die Herren in der Sachdemobilisierung oder früher in den Kriegszentralen an einer zweitartigen Herzkrankheit gelitten haben, und zwar für das Großkapital und für die Großbetriebe an Herzverweiterung und für die mittelständischen Betriebe an Herzschwäche. Der Mittelstand hat in den Herzen der verwaltenden Organe keinen Platz gefunden, während dem Großkapital und den Großbetrieben immerhin entsprechende Mengen zugewiesen wurden.

Aus dem Berichte zeigt sich aber auch, daß das für die mittelständischen Betriebe aufgewendete Kapital wirklich gut angelegt und gut fundiert ist. Das beweist die Ehrenhaftigkeit und das hohe sittliche und soziale Empfinden, welches darin besteht, daß jeder einzelne Kriegsdarlehensnehmer, wie ich schon sagte, sich auch bemühte, die Zahlungsverpflichtung pünktlich einzuhalten, um dadurch beizutragen, daß nach ihm ein anderer dieser Gabe teilhaftig werden könne.

Nachdem wirklich derartige Umstände obwalten und nachdem uns ja daran gelegen sein muß, diese Berufsschichten, die einen großen Teil unseres Volkes darstellen, in ihrem wirtschaftlichen Leben zu erhalten, weil nicht nur die Familien der Betriebsinhaber, sondern neben ihnen auch die Familien der Arbeiter eine Lebensmöglichkeit bekommen, so bitte ich, die von mir gegebenen Anregungen in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, in den Kreis der Unterstützung auch die direkte Zuweisung von Naturalien einzubeziehen, um dadurch die Arbeitsmöglichkeit zu steigern, was wir alle im Interesse der sozialen Entwicklung, im Interesse unseres Volkes und Staates wünschen müssen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Allina: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kittinger, soweit sie mit der Vorlage im wirklichen Zusammenhange gestanden sind, veranlassen mich, einige wenige Worte darauf zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete Kittinger hat ausgeführt, daß der günstige Stand der Rückzahlungen wie auch die verhältnismäßig geringe Finanzspruchnahme des Kredits wohl ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit und der streng rechtlichen Gesinnung des mittelständischen Gewerbes ist. Ich bin weit davon entfernt, diesem mittelständischen Gewerbe oder seinen Trägern die Ehrenhaftigkeit oder sonst welche lautere Gesinnungs- und Charaktereigenschaften abzusprechen, glaube aber, es muß doch in diesem Zusammenhange gesagt werden, daß die verhältnismäßig geringe Finanzspruchnahme des Kredits sowie die flottante Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen doch wohl ein Bild der günstigen wirtschaftlichen Lage dieses Standes, dieser Gewerbsinhaber uns bietet. Denn es muß doch in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß wohl unter den gegenwärtigen Erscheinungen es allen, die nicht auf Lohnempfänge oder auf feste Bezüge angewiesen sind, möglich ist, die ungeheuren Erschwerungen, die aus unserer verteuerten Lebensführung herstammen, eben auf andere Kreise, auf andere Klassen zu überwälzen. Von dieser Möglichkeit machen natürlich auch die selbständigen mittelständischen Gewerbinhaber Gebrauch und darauf ist es vor allem zurückzuführen, daß eine verhältnismäßig geringe Finanzspruchnahme des Kredits und eine flottante Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen zu verzeichnen ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Kittinger die Anregung gegeben hat, im Rahmen der vorliegenden Aktion des Staatsamtes für Finanzen auch mit der Belieferung von Rohmaterialien vorzugehen, so ist dies eine Anregung, die ja die zuständigen Stellen wohl zur Kenntnis genommen haben werden; der Herr Staatssekretär für Finanzen ist wohl nicht in der Lage, anders als mit Kreditoperationen vorzugehen.

In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus um Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses, sowie der beiden Entschließungen.

Präsident Hauser: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet (liest):

„Die Nationalversammlung wolle die angeschlossenen Vorlagen der Staatsregierung genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrage zustimmen wollen,

sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun sind noch die beiden Entschließungen zur Abstimmung zu bringen. Die erste lautet (liest):

„Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, von allen Institutionen, für deren Errichtung oder Betriebsführung die Garantie der Finanzverwaltung in Anspruch genommen wird, die Vorlage von kaufmännischen Bilanzaufstellungen zu den üblichen Terminen zu verlangen und das Resultat der Prüfung dieser Aufstellungen alljährlich dem Finanz- und Budgetausschuss zur Kenntnis zu bringen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die zweite Entschließung lautet (liest):

„Die Nationalversammlung hat mit Befriedigung die für das Volksbildungshaus „Wiener Urania“ übernommene Bürgschaftsverpflichtung für die Kreditgewährung eines Bankkonsortiums zur Kenntnis genommen. Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, diese Förderung der volksbildnerischen Bestrebungen auch auf die in anderen Landeshauptstädten bestehenden Institutionen gleicher Art, wie überhaupt auf andere derartige der Volksbildung dienende Zwecke auszudehnen.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Ist ebenfalls angenommen. Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (458 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1919, B. 69407, an die deutschösterreichische Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (503 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Schiegl um Einleitung der Verhandlung.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Der Staatssekretär für Finanzen wurde mit Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ermächtigt, alle jene Verträge, die im Wege der normalen Staatseinnahmen nicht beschafft werden können, um die Staatsausgaben zu

decken, im Wege von Kreditoperationen bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 zu beschaffen und außerdem alle in dieser Zeit fällig werdenden Beträge, der deutschösterreichischen Staatsschuld entweder umzuwandeln oder zu prolongieren.

Nach Absatz 4 des § 2 des berufenen Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen verpflichtet, mindestens vierteljährlich dem Haus über die Kreditoperationen zu berichten. Der Staatssekretär für Finanzen berichtet nun mit Buzchrift vom 21. Oktober 1919, B. 69407, daß er für die Zeit bis Ende September 1919 folgende Kreditoperation durchgeführt hat:

Die durch das Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, gestattete Geldbeschaffung erfolgte in der Berichtsperiode ausschließlich durch Begebung $2\frac{1}{2}$ prozentiger deutschösterreichischer Staatschatscheine, die vom 20. März 1919 datiert, auf den Inhaber lauten, drei Monate nach dem in der Ausstellungsklausel ersichtlichen Ausgabetauge fällig werden und deren $2\frac{1}{2}$ prozentige Zinsen im nachhinein zugleich mit der Kapitalsfälligkeit bei der Staatszentralkasse zahlbar sind.

Von solchen Staatschatscheinen wurde in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 ein Nominalbetrag von 1.975,980.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös per 1.962,306.670 K ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeslossen. Die auf diese Weise erfolgte Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaße den gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen. Es sind vielmehr entsprechend Absatz 3, § 2, des Gesetzes jene Beträge in Abrechnung zu bringen, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden beschafft worden sind. In der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 sind deutschösterreichische Staatsschulden im Betrage von zusammen 1.171,831.292 K rückgezahlt worden. Es ergibt sich sonach für Ende September 1919 eine auf den Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen zu verrechnende Geldbeschaffung von 790,475.378 K.

Prolongierungen oder Umwandlungen deutschösterreichischer Staatsschulden haben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, nicht stattgefunden.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Buzchrift des Staatssekretärs für Finanzen in Beratung gezogen und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle die angeschlossene Buzchrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1919, B. 69407, an die deutsch-

österreichische Nationalversammlung zur Kenntnis nehmen.“

Präsident **Hauser**: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den eben verlesenen Antrag des Finanz- und Budgetausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, daß gemäß Vereinbarungen im Haupthausschusse geplant ist, nach der Sitzung am Samstag, den 13. d. M., keine Pause in den Sitzungen des Hauses eintreten zu lassen, sondern es werden die Plenarsitzungen bis zur Erledigung des Arbeitsprogramms voraussichtlich bis Freitag, den 19. Dezember, fortduern. Es werden daher die hochverehrlichen Mitglieder des hohen Hauses gebeten, bezüglich ihrer Rückreise in der nächsten Woche sich darauf einzurichten.

erner werden die Herren Obmänner der Ausschüsse gebeten, Ausschusssitzungen nicht vor Mittwoch mittags auszuschreiben, weil sonst die Mitglieder infolge der Verkehrsschwierigkeiten nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu diesen Sitzungen einzutreffen. In der übernächsten Woche werden dann voraussichtlich Freitag, der 12., Montag, der 15. und Mittwoch und Donnerstag, der 17. und 18. Dezember den Ausschusssitzungen zur Verfügung stehen.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Mittwoch, den 10. Dezember, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Staatsregierung (377 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt (520 der Beilagen).

Diese Vorlage war als eventuell auf die heutige Tagesordnung gesetzt und ist über Ansuchen der Regierung zurückgestellt worden.

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Brudersladenangelegenheiten (324 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abge-

ordneten Witternigg und Genossen (332 der Beilagen), wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen (337 der Beilagen), wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag ge-

schädigten Gemeinden des Landes Salzburg (449 der Beilagen).

Wird eine Einwendung dagegen erhoben?
(Nach einer Pause): Es ist nicht der Fall.

Der landwirtschaftliche Ausschuß hält heute unmittelbar nach Schluß der Haussitzung in Abteilung III Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten nachmittags.